

# RS Vwgh 2004/11/19 2000/02/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2004

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §10;  
AlVG 1977 §9;

## Rechtssatz

Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 AlVG 1977, welche die (zeitlich stets befristeten) Sanktionen im Falle der Arbeitsunwilligkeit anscheinend abschließend regeln, sprechen dagegen, dass eine weitere Sanktion für Arbeitsunwilligkeit ohne zeitliche Begrenzung in unterschiedlichen Freigrenzen bei der Einkommensanrechnung besteht, sodass von dieser Sanktion von vornherein nur ein Kreis älterer Arbeitsloser mit Ehepartnern oder Lebensgefährten, nicht aber allein stehende Arbeitslose betroffen sein können (Hinweis E 26. 4. 2000, 98/08/0120).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000020245.X02

## Im RIS seit

10.12.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)